



**Klaus Hagemann**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Stv. Vorsitzender des Petitionsausschusses  
Mitglied im Haushaltsausschuss

Wahlkreisbüro Worms  
Tel. 0 62 41 – 30 52 49  
Fax: 0 62 41 – 30 52 54  
[klaus.hagemann@wk.bundestag.de](mailto:klaus.hagemann@wk.bundestag.de)  
[www.klaus-hagemann.de](http://www.klaus-hagemann.de)

## **Steuerrechtliche Vorteile bei Spenden für Flutopfer**

MdB Klaus Hagemann (SPD): Bund entlastet Spender

*Worms, 24. Februar 2005*

**Die Spendenbereitschaft der Bundesbürger zugunsten der Flutopfer Südostasiens hat alle bisherigen Spendenrekorde in den Schatten gestellt. „Ich bin insbesondere stolz auf das in solch einer Spendenbereitschaft ausgedrückte Mitgefühl der Rheinessen und ihr Engagement, das sich in den unterschiedlichsten Initiativen und Ideen ausgedrückt hat“, sagte der Bundestagsabgeordnete Klaus Hagemann (SPD). Ob Privat- oder Firmenspenden, die Veranstaltung von Benefizkonzerten, konzertierte Aktionen wie „Worms hilft“, in allen erdenklichen Formen engagierten sich Einzelne, Gruppen, Organisationen und Verbände gemeinsam für die Krisengebiete Südostasiens. Als Mitglied des Haushaltsausschusses informiert nun der SPD-Abgeordnete über die steuerlichen Sonderregelungen, die für diese Spenden gelten.**

Um die Spendenbereitschaft der vielen Bürger und Firmen zu honorieren, hatten Hagemann und weitere Bundestagsabgeordnete sich dafür eingesetzt, dass das Engagement der Spender über steuerliche Maßnahmen anerkannt wird. Das Bundesfinanzministerium hatte deshalb Anfang des Jahres besondere Verwaltungsregelungen herausgegeben, die vom 25. Dezember 2004 bis 30. Juni 2005 gelten. Die detaillierten Bestimmungen sind vorübergehend im Internet auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommenssteuer-.479.htm>.

So werden beispielsweise Spenden zugunsten der Flutopfer steuerrechtlich als Spenden für mildtätige Zwecke behandelt und sind damit steuerbegünstigt. Es gilt dabei ein vereinfachter Spendennachweis. Demnach fallen Spenden in der Zeit vom 26. Dezember 2004 bis 30. Juni 2005 zugunsten der Seebebenopfer unter die vereinfachte Regelung. Hier reicht es aus, wenn

die Spendenzahlung (ohne betragsmäßige Begrenzung) innerhalb des genannten Zeitraumes auf ein Sonderkonto eines inländisch anerkannten Wohlfahrtsverbandes oder einer öffentlichen Dienststelle nachgewiesen wird.

Veranstaltungen bestimmter kultureller Einrichtungen wie Benefizkonzerte von Vereinen oder von Musikgruppen wie sie in Rheinhessen unter anderem in Worms, Alzey und Oppenheim stattfanden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt für Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie Unternehmen, wenn die zuständige Landesbehörde ihnen bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen und der Förderung der Kultur dienen. Auch eine Organisation, die gemäß ihrer Satzung eigentlich keine mildtätigen Zwecke verfolgt (z.B. ein Sportverein), ist steuerbegünstigt, wenn sie die Spendeneinnahmen für die Flutopfer an eine Organisation weiterleitet, die mildtätige Ziele besitzt, beispielsweise ein Wohlfahrtsverband.

Steuerliche Erleichterungen gibt es auch für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Arbeitnehmer, die auf Teile des Arbeitslohns zugunsten einer Spende des Arbeitgebers für Flutopfer verzichten, wird dieser Betrag bei entsprechendem Nachweis nicht auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn angerechnet. Finanzielle Unterstützungen von Seiten des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die von der Flut betroffen sind bis zu 600,- Euro je Kalenderjahr steuerfrei. Wenn ein besonderer Notfall vorliegt, wovon im Falle der Flutkatastrophe auszugehen ist, werden auch Beträge über 600,- Euro nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzu gerechnet. Unternehmen können Spenden, die beispielsweise über die Veranstaltung einer Benefizveranstaltung eingenommen wurden, als Betriebsausgaben abziehen.

Marco Sussmann